



Informationen und Vorgehensweise zur Entlastungsanzeige

Tritt eine **unvorhersehbare Überlastung** ein, in der Sie eine Gefährdung für sich oder die von Ihnen betreuten Personen oder die Gefahr eines materiellen Schadens sehen, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Unverzügliche Information an die zuständige Teamleitung bzw. stellvertretende Teamleitung oder bei deren Abwesenheit an die PDL bzw. die Rufdienst-PDL unter der Rufnummer 0160 97265475 (montags - freitags in der Zeit von 16 - 22 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 07 – 22 Uhr). Hierzu verweisen wir auf den „Handlungsablauf akuter Personalausfall im Pflegedienst bei Abwesenheit der Teamleitung/Stellvertretung“ (Anlage 1). Das vorliegende Dokument inkl. der Anlagen finden Sie in Pergamon Light.

Sollte nach Durchlaufen aller Handlungsschritte keine Alternative möglich sein, kann eine **Entlastungsanzeige** zu Ihrer eigenen Absicherung und zum Schutz des Patienten in Erwägung gezogen werden.

Die Entlastungsanzeige dient dazu, den Arbeitgeber auf organisatorische Mängel hinzuweisen. Dies entbindet die/den Beschäftigten nicht von der Verpflichtung, seine Arbeit mit größtmöglicher Sorgfalt zu erledigen. Eine Entlastungsanzeige kann nicht untersagt werden und darf keine arbeitsrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „Entlastungsanzeige: Bereich Pflege“ (Anlage 2) oder das Formular „Entlastungsanzeige: Bereich Patienten Service“ (Anlage 3) und faxen dieses an folgende Stellen:

Frau Lux, Pflegedirektorin, Fax: -6590
Personalrat Fax: -6560

Bitte übergeben Sie das Original zeitnah an Ihre Teamleitung zum Verbleib auf Ihrer Station.

Die zuständige Pflegedienstleitung ist verpflichtet, die Situation zu einem späteren Zeitpunkt mit den beteiligten Personen und der Teamleitung in einem **Gespräch** zu reflektieren. Die Entlastungsanzeigen werden in einem regelmäßigen Termin zwischen Pflegedirektion, Pflegedienstleitungen und Personalrat besprochen.

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz:

§4 Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

§15 (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Anlage 1: Handlungsablauf akuter Personalausfall im Pflegedienst bei Abwesenheit der Teamleitung/Stellvertretung

Anlage 2: Entlastungsanzeige: Bereich Pflege

Anlage 3: Entlastungsanzeige: Bereich Patienten Service

Informationen zur	Erstellt am	Von	Freigegeben am	Von
Entlastungsanzeige	11.08.2010	Hr. Kampmann	01.09.2010	Frau Lux
Zuletzt geändert am:	30.09.2015	Fr. Schönsee	30.09.2015	Frau Lux